

Der Direktor der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter

Postanschrift und Datum
Herrn/Frau

**Zuwendungen des Landes Nordrhein- Westfalen zur Förderung der Diversifizierung
der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 27.09.2000, Az: II A 4 – 2570.01 –

Bezug:

Ihr Antrag vom:

Betriebsnummer:

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag, der Bestandteil dieses Bescheides ist und der mir vorliegenden Unterlagen, bewillige ich Ihnen für die Dauer von Jahren, und zwar für die Zeit

vom..... 20 ____ bis20 ____

eine Zuwendung in Höhe von bis zu €

(in Worten: Euro)

Davon Anteil nationale Förderung:	v.H.	€
Anteil EU-Förderung:	v.H.	€

Grundlage für die abschließende Bewilligung, Berechnung und die jährliche Auszahlung der Zuwendung sind die im Auszahlungsantrag und in den dazu einzureichenden Unterlagen enthaltenen Angaben über die Durchführung der geförderten Maßnahme.

2. Maßnahme

Die Bewilligung wird gewährt zur Durchführung folgender Maßnahme:

- Förderung der Diversifizierung von Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich -

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

3. Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird in Form einer **Anteilfinanzierung**

der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

in Höhe von €

als Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Der Antrag ist Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

	€	€	€	€
	20..	20..	20..	20..
Gesamtausgaben				
davon zuwendungsfähig				
Zuwendung				

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen: €

Verpflichtungsermächtigungen: €

davon entfallen auf die Jahre: 20__ €

20__ €

20__ €

6. Auszahlung

Die Auszahlung des jährlichen Zuschusses erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag auf Auszahlung ist jährlich für das abgelaufene Verpflichtungsjahr beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bis spätestens zum _____ eines jeden Jahres zu stellen.

Der Auszahlungsantrag gilt als Verwendungs nachweis.

Die Zuwendung wird jährlich ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II.

7. Nebenbestimmungen

Dieser Zuwendungsbescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen worden ist (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW; SGV.NRW. 2010).

Die beigefügte ANBest-P sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides und Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (SGV.NRW. 2010). Nr. 1.4 der ANBest-P entfällt. Im Falle der Nichteinhaltung von Auflagen kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise und auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden.

Sie sind verpflichtet, alle für die Evaluierung (Bewertung) des NRW-Programms "Ländlicher Raum" erforderlichen und noch nachträglich im Einzelnen festzulegenden Angaben der Bewilligungsbehörde oder Dritten, mit der Evaluierung Beauftragten, mitzuteilen.

8. Hinweise

Der Zuwendungsempfänger erhält eine De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Europäischen Kommission vom 12.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, Amtsblatt der EG L 10 vom 13.01.2001), in Höhe von _____ Euro. Die Gesamtsumme der einem Zuwendungsempfänger gewährten De-minimis-Beihilfen darf 100.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

Die als Anlage beigefügte De-minimis-Bescheinigung ist vom Zuwendungsempfänger 10 Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb einer in der Anforderung festgesetzten Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen können zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.

Alle Angaben, die Sie in Ihrem Antrag, in den von Ihnen einzureichenden Auszahlungsanträgen und den jeweils zusätzlich erforderlichen Unterlagen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Sanktionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV.NRW.73). Angaben zur bisherigen De-minimis-Förderung gehören zu den subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB.

III.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dieses Versäumnis Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Richtlinien

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter

Anlage zum Zuwendungsbescheid vom
Datum Aktenzeichen

„De-minimis-Bescheinigung“

für das
Unternehmen

Unternehmer-
nummer

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine „De-minimis-Beihilfe“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Europäischen Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“¹⁾. Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Beihilfe 100.000,00 EUR. Dieser Betrag umfasst **alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt wurden** und berührt nicht die Möglichkeit, dass der/die Empfänger/in sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

Ihren Angaben im Antrag zufolge wurden in den letzten drei Jahren folgende „De-minimis“-Beihilfen (als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bezeichnet) gewährt:

Datum Zuwendungs- bescheid	Zuwendungsgeber	Aktenzeichen	Fördersumme in EUR	Subventionswert in EUR

Nach Abzug bereits erhaltener Subventionswerte vom Schwellenwert 100.000,00 EUR verbleibt eine Restfördermöglichkeit von EUR.

Die jetzt mit Bescheid vom
war daher **zu kürzen** auf:

erfolgte Bewilligung
konnte ungekürzt erfolgen mit:

Fördersumme in EUR	Fördersumme in EUR
Subventionswert in EUR	Subventionswert in EUR

Die Höhe der Ihnen tatsächlich gezahlten Beihilfen/Subventionswerte wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises im Auszahlungsbescheid festgesetzt, der Bestandteil dieser Bescheinigung wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise:

Diese Bescheinigung ist

- 10 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungs voraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefördert
- bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen „De-minimis-Beihilfen“ vorzulegen.

¹⁾ Amtsblatt der EG L 10 vom 13.01.2001